

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 11. Januar 2018

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD

Beschluss 45:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Das Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur
Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD
(Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - AG.BVG-EKD)**

Vom 11. Januar 2018

§ 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - AG.BVG-EKD) vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 121), geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 23.06.2017 (KABl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BbesG)“ werden ein Komma und die Wörter „die Mindestversorgung“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Anstellungsfähigkeit“ jeweils durch die Wörter „Befähigung für die Begründung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe“ ersetzt.

3.

a) Nach § 13 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 61 LBesG NRW findet entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt auch für Lehrkräfte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 und Beamtinnen und Beamte im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 an Einrichtungen im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Auf Lehrkräfte im Sinne von § 1

Abs. 2 Satz 1 an Einrichtungen im Bundesland Rheinland-Pfalz findet § 52 LBesG RP entsprechende Anwendung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

4. Nach § 15 Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW werden für den Bereich der Evangelischen Kirchen von Westfalen anstelle der dort genannten Faktoren folgende Faktoren angewandt:

1. in den Besoldungsgruppen von A 2 bis A 6:	0,95238
2. in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8:	0,96385
3. in den übrigen Besoldungsgruppen:	0,9756

Für die Berechnung der Mindestversorgung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 LBeamtVG NRW auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 5 findet der Faktor 0,95238 Anwendung.

(10) Für den Bereich der Lippischen Landeskirche findet § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW mit der Maßgabe Anwendung, dass für Versorgungsempfänger mit Besoldungsgruppen A 13 und höher der abweichende Faktor 0,9756 gilt und diese Versorgungsempfänger dafür für jedes Kind, für das sie einen Familienzuschlag beziehen, eine Sonderzahlung in Höhe von 250,00 Euro in 12 gleichen Monatsraten mit den monatlichen Bezügen erhalten. Gleiches gilt entsprechend für Versorgungsberechtigte ab der Besoldungsgruppe A 13, die einen Anspruch

1. auf Witwen- oder Witwergeld haben, sofern das Kind nicht zum Bezug von Waisengeld berechtigt ist,
 2. auf Waisengeld
- haben.“

5. Im Abschnitt I der Anlage I, Ephoralzulage (§ 8 Absatz 6 AG.BVG-EKD) wird die Datumsangabe „1. April 2017“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2018“ und der Betrag „761,12 Euro“ durch den Betrag „779,01 Euro“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.